

Das bedeutet, daß ein Bürger, der z. B. einen Antrag auf Gewährung einer gesetzlich vorgesehenen sozialen Leistung an das zuständige staatliche Organ stellt, darauf vertrauen kann, daß dieser Antrag nach einheitlichen, für die gesamte Republik geltenden rechtlichen Grundsätzen bearbeitet und entschieden wird.

Nicht selten ist es jedoch notwendig, bei verwaltungsrechtlichen Entscheidungen — unter grundsätzlicher Wahrung der Gesetzlichkeit — örtliche Bedingungen zu berücksichtigen. So können für die Zustimmung zum Antrag eines Bürgers auf Bau eines Wochenendhauses in einer Stadt im Bezirk Rostock — selbst bei Vorliegen gleicher individueller Voraussetzungen — andere Gesichtspunkte gelten als in einer Stadt im Bezirk Neubrandenburg, örtliche Besonderheiten, unterschiedliche städtebauliche Grundsätze, territoriale Gegebenheiten u. a., können dazu führen, daß ein Antrag in einer Stadt versagt werden muß, in einer anderen jedoch befürwortet wird.

Gewährleistung der sozialistischen Gesetzlichkeit bedeutet für die Organe des Staatsapparates weiterhin, die in Rechtsvorschriften, Beschlüssen örtlicher Volksvertretungen und ihrer Räte sowie in staatlichen Einzelentscheidungen enthaltenen Pflichten durch die jeweils Verantwortlichen zu erfüllen. Das schließt ein, im Rahmen ihrer Kompetenz auf festgestellte Rechtsverletzungen zu reagieren, sie zu ahnden sowie die Gesetzlichkeit wieder herzustellen. In diesen Fällen wird die sozialistische Gesetzlichkeit *durch* die Tätigkeit der Organe des Staatsapparates gesichert. Die sozialistische Gesetzlichkeit als Bestandteil der Tätigkeit der Organe des Staatsapparates ist demzufolge in zweifacher Hinsicht zu gewährleisten — einmal in ihrer Tätigkeit selbst und zum anderen *durch* ihre Tätigkeit.

Die Wahrung der sozialistischen Gesetzlichkeit steht in engem Wechselverhältnis zur Festigung der *sozialistischen Staatsdisziplin* im Verhalten der Bürger wie der Mitarbeiter in den Organen des Staatsapparates.

Wie die sozialistische Gesetzlichkeit drückt auch die sozialistische Staatsdisziplin das Verhältnis der Bürger zu ihrem Staat aus, das auf der Übereinstimmung von persönlichen Interessen und gesellschaftlichen Erfordernissen beruht und von der Verantwortung des einzelnen gegenüber der sozialistischen Gesellschaft getragen ist. Die Staatsdisziplin der Bürger zeigt sich vor allem in der bewußten Einhaltung der Gesetze und anderen Rechtsvorschriften, in der Teilnahme am sozialistischen Wettbewerb, der Mitwirkung an der staatlichen Leitung und Planung sowie in der Herausbildung der sozialistischen Lebensweise.

Für die Mitarbeiter in den Organen des Staatsapparates bedeutet die Wahrung der Staatsdisziplin, die ihnen übertragenen staatlichen Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen, dabei eng mit den Werktätigen, ihren gesellschaftlichen Organisationen sowie den Ausschüssen der Nationalen Front zusammenzuarbeiten und sich innerhalb und außerhalb ihrer dienstlichen Tätigkeit entsprechend der Verfassung und den Gesetzen sowie den Grundsätzen sozialistischer Moral zu verhalten. Die sozialistische Staatsdisziplin der Mitarbeiter des Staatsapparates schließt die effektive Nutzung des Rechts im Interesse des gesellschaftlichen Fortschritts sowie die qualitative Erfüllung ihrer Rechtspflichten ein.

Für die strikte Einhaltung der Gesetzlichkeit und die Durchsetzung der Staatsdisziplin in der Tätigkeit der Organe des Staatsapparates existieren *reale politische, ideologische, ökonomische und juristische Garantien*. Die politischen und ideologischen Garantien liegen in der Existenz sozialistischer Gesellschaftsverhältnisse, im Charakter des sozialistischen Staates und der Führung durch die marxistisch-leninistische Partei sowie im Marxismus-Leninismus begründet.